Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/7/12 Bkd10/76, Bkd2/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1976

Norm

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt hat die vom Rechtsanwaltsanwärter verfaßten Schriftsätze auf Inhalt und Form einer Prüfung zu unterziehen, bevor er diese unterfertigt und bei Gericht überreichen läßt.

Entscheidungstexte

- Bkd 10/76
  Entscheidungstext OGH 12.07.1976 Bkd 10/76
  Beisatz: Der Rechtsanwalt, kann sich darauf verlassen, daß ein Rechtsanwaltsanwärter die tägliche Kanzleiarbeit ordnungsgemäß verrichtet. (T1) Veröff: AnwBl 1977,67
- Bkd 2/85
  Entscheidungstext OGH 09.09.1985 Bkd 2/85
  Vgl auch; Der Rechtsanwaltsanwärter darf Routinearbeiten selbständig erledigen, nicht jedoch Schriftsätze und Rechtsmittel allein und unbeaufsichtigt verfassen und unterfertigen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0055254

Dokumentnummer

JJR_19760712_OGH0002_000BKD00010_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at